

# Mietvertrag für Leihhausrüstung



Thomas Steck & Iris Adam GbR  
Siedlerstraße 13  
87509 Immenstadt

Name, Vorname : _____	Telefon : _____
Straße : _____	Ausweisnummer : _____
PLZ/Ort : _____	
Mietdauer von : _____	bis _____

Ausrüstung	Preis/Tag	Stück	Anzahl Tage	Summe
Schneeschuhe	10,00 €			
Teleskop Skistöcke	3,00 €			
GPS -Gerät (Kautio n 80,00 € pro Gerät oder Personalausweis Nr.)				
Kautio n	_____			
<b>Gesamt</b>				

Die Miete von Ausrüstung erfolgt auf Basis der umseitigen Mietbedingungen von gecko-tours

<p><b>Verleiher:</b> Mieter wurde in die Handhabung eingewiesen Ausrüstung in einwandfreiem Zustand übergeben Leihgebühr / Kautio n bar erhalten</p> <p>_____</p> <p>Immenstadt, Ort, Datum, Unterschrift Verleiher</p>	<p><b>Ausleiher:</b> Ich wurde in die Handhabung eingewiesen Ausrüstung in einwandfreiem Zustand erhalten Mietbedingungen werden akzeptiert</p> <p>_____</p> <p>Immenstadt, Ort, Datum, Unterschrift Ausleiher</p>
---	--

<p>Ausrüstung in einwandfreiem Zustand zurück erhalten</p> <p>_____</p> <p>Immenstadt, Ort, Datum, Unterschrift Verleiher</p>	<p>Kautio n bar zurück erhalten</p> <p>_____</p> <p>Immenstadt, Ort, Datum, Unterschrift Ausleiher</p>
---	--

www.gecko-tours.net	Raiffeisenbank Oberallgäu Süd eG BLZ 733 699 20 Konto 7285167	Tel. 08323/7369 Mobil 0170/90 28 316 Email : info@gecko-tours.net
---------------------	---	---

# Mietbedingungen für Leihausrüstung

Thomas Steck & Iris Adam GbR  
Siedlerstraße 13  
87509 Immenstadt

## Allgemeine Verleihbedingungen

### § 1 Gegenstand

Diese Verleihbedingungen regeln den Verleih von Ausrüstungsgegenständen der Thomas Steck & Iris Adam GbR (Verleiher) an Dritte (Ausleiher).

### § 2 Verleih

1. Die Ausrüstungsgegenstände sind vom Ausleiher bei Abholung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Spätere Reklamationen wegen Fehlmengen oder Beschädigungen werden nicht anerkannt. Die Funktionsfähigkeit der Ausrüstung wird vom Verleiher regelmäßig überprüft, kann aber von ihm nicht garantiert werden.
2. Bei umseitig genannten Preisen handelt es sich um eine Mietgebühr. Es erfolgt kein Eigentumsübergang durch die Entrichtung der Gebühr.
4. Bei der erhobenen Gebühr handelt es sich um eine Mietgebühr - nicht um eine Benutzungsgebühr. Sie wird demnach auch bei Nichtabholung, Nichtnutzung und vorzeitiger Rückgabe fällig.
5. Der Entleiher haftet für Beschädigung und Verlust der entliehenen Gegenstände.
6. Der Ausleiher ist während der Verleihdauer für den sorgsamen und sachgemäßen Transport, Umgang sowie die sachgemäße Lagerung der entliehenen Ausrüstungsgegenstände verantwortlich. Der Ausleiher erklärt mit seiner Unterschrift auf dem Leihvertrag, dass er den bestimmungsgemäßen Gebrauch der entliehenen Ausrüstungsgegenstände beherrscht.
7. Es ist dem Ausleiher ohne vorherige Zustimmung des Verleihers nicht gestattet, die Ausrüstung zu einem anderen als dem bei Vertragsabschluß erklärten Zweck zu nutzen oder sie Dritten zur Nutzung zu überlassen.

### § 3 Leihgebühr und Zahlungsbedingungen

1. Die Leihgebühr für die einzelnen Ausrüstungsgegenstände ergibt sich aus dem Mietvertrag für Leihausrüstung.
2. Leihgebühren sind im Voraus oder spätestens bei Übergabe der Ausrüstungsgegenstände zu bezahlen.

### § 5 Rücktritt, Kündigung des Vertrags

1. Der Ausleiher kann bis zum Verleihbeginn vom Leihvertrag zurücktreten. In diesem Fall ist der Verleiher berechtigt, folgende Ausfall- und Bearbeitungsgebühren zu berechnen. Beiden Seiten ist ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass dem Verleiher ein höherer oder auch geringerer Schaden entstanden ist.
  - Rücktritt bis zu 14 Tagen vor dem Übergabetermin € 20,00 pauschal
  - Rücktritt bis zu 7 Tagen vor dem Übergabetermin 40% der Leihgebühr
  - Rücktritt bis zu 2 Tagen vor dem Übergabetermin 60% der Leihgebühr
  - Rücktritt ab 2 Tagen vor dem Übergabetermin 80% der Leihgebühr
  - Bei Nichterscheinen 100% der Leihgebühr
2. Der Verleiher kann vom Vertrag zurücktreten, wenn aus Gründen, auf deren Eintritt er keinen Einfluß hat, die Ausleihe nicht möglich ist, insbesondere auch, wenn die vorgesehenen Ausrüstungsgegenstände vom vorhergehenden Ausleiher nicht termingerecht oder beschädigt zurück gegeben wurden.
3. Werden dem Verleiher nach Vertragsabschluss Gründe bekannt, die auf einen nicht ordnungsgemäßen Umgang mit den Ausrüstungsgegenständen schließen lassen, so kann der Verleiher ebenfalls vom Vertrag zurücktreten oder diesen kündigen.
4. Im Fall des berechtigten Rücktritts bzw. der berechtigten Kündigung durch den Verleiher können an ihn keine Schadenersatzansprüche gerichtet werden.

### § 6 Rückgabe der Ausrüstung

1. Die Ausrüstung ist in einem sauberen Zustand zurückzugeben. Werden Ausrüstungsgegenstände verdreckt zurückgebracht, kann dem Ausleiher der Reinigungsaufwand in Rechnung gestellt werden..
2. Beschädigungen oder ein Verlust von Ausrüstungsgegenständen sind dem Verleiher unverzüglich, spätestens jedoch bei Rückgabe, mitzuteilen.
3. Materialtypische Abnutzungen und Beschädigungen, die bei sachgemäßem Gebrauch entstehen, sind durch die Verleihgebühr abgegolten.
4. Für Beschädigungen durch unsachgemäßen Gebrauch haftet der Ausleiher. Er hat insbesondere die zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes erforderlichen Reparaturkosten zu tragen. Reparaturen bzw. eine Reparaturvergabe erfolgen ausschließlich durch den Verleiher. Der Verleiher behält sich vor, vom Ausleiher provisorisch durchgeführte Reparaturen von einer Fachwerkstatt nachbessern zu lassen. Ist eine Reparatur nicht mehr möglich oder übersteigen deren Kosten den Wiederbeschaffungswert des beschädigten Gegenstandes, werden dem Ausleiher die Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt.
5. Bei Verlust von Ausrüstungsgegenständen werden dem Ausleiher die Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt.
6. Wenn Ausrüstungsgegenstände defekt oder unvollständig zurückgegeben werden bzw. verloren gegangen sind und es dem Verleiher nicht möglich, bis zum nächsten Verleihtermin vergleichbaren Ersatz zu beschaffen, haftet der Ausleiher für einen dem Verleiher dadurch entstandenen nachgewiesenen Schaden, insbesondere den Ausfall von Leihgebühren.
7. Werden die entliehenen Ausrüstungsgegenstände nicht zum vereinbarten Termin zurückgegeben, ist der Ausleiher verpflichtet, für jeden weiteren Tag eine Nutzungsgebühr in Höhe von 150% der vereinbarten Leihgebühr zu bezahlen. Dies gilt auch bei nur teilweiser Rückgabe der entliehenen Ausrüstungsgegenstände.

### § 7 Versicherung und Haftung

1. Der Verleiher weist ausdrücklich darauf hin, dass die Ausrüstungsgegenstände nicht gegen Verlust oder Beschädigung versichert sind und dass eine evtl. Haftpflichtversicherung des Ausleihers im Regelfall nicht für geliehene Gegenstände aufkommt.
2. Die Benutzung der entliehenen Ausrüstungsgegenstände geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung des Ausleihers. Der Verleiher übernimmt keine Haftung für Schäden jeglicher Art, die durch den Gebrauch der Ausrüstung entstehen. Der Verleiher übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die durch offene oder verdeckte Mängel an den Ausrüstungsgegenständen verursacht werden.

### § 8 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Verleihbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Leihbedingungen zur Folge.